



Frau **RSb**
Dr. Veronika Pfefferkorn-Dellali
Kleingmainer Gasse 5c
5020 Salzburg

ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20032-S/7514/28/  -2012

BETREFF

Zulassung gemäß § 21 Abs 4 Salzburger Landessicherheitsgesetz

DATUM

03.12.2012

SEBASTIAN-STIEF-GASSE 2

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 3200

wahlen-sicherheit@salzburg.gv.at

Mag. Michael Bergmüller

TEL +43 662 8042 2213

Bescheid

Spruch:

Die Tiertrainerin Dr. Veronika Pfefferkorn-Dellali, 5020 Salzburg, Kleingmainer Gasse 5c, wird von der Salzburger Landesregierung gemäß § 21 Abs 4 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 69/2012, idgF (S.LSG) als zugelassene Person anerkannt, welche die gemäß § 21 Abs 1 und 2 S.LSG zur Ausbildung für das Halten von nicht gefährlichen Hunden und gefährlichen Hunden erforderlichen Kenntnisse vermittelt.

Begründung:

Gemäß § 21 Abs 4 S.LSG hat die Salzburger Landesregierung auf Antrag Personen, die Ausbildungen nach § 21 Abs 1 und 2 S.LSG anbieten, zuzulassen, wenn sie Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung bieten.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die im Spruch genannte Person Ausbildungen nach § 21 Abs 1 und 2 S.LSG anbietet und entsprechend § 21 Abs 4 S.LSG Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung bietet.

Eine weitere Begründung kann gemäß § 58 Abs 2 AVG entfallen, da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,-- zu entrichten.

Die Zulassung ist bei Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen aufzuheben.

Für die Landesregierung:



Mag. Michael Bergmüller